

03

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde

vom 20. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der § 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde, hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde, letztmalig geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich für

einen 60 l Restmüllbehälter	119,00 €
einen 80/90 l Restmüllbehälter	166,60 €
einen 120 l Restmüllbehälter	214,20 €
einen 240 l Restmüllbehälter	404,60 €
einen Bioabfallbehälter	55,00 €
einen Bioabfallbehälter als Sommertonne	27,50 €
einen Altpapierbehälter	0,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren betragen einmalig für

einen zusätzlichen Restmüllsack	5,00 €
eine Sperrmüllanforderungskarte	20,00 €

(3) Eine Sondergebühr in Höhe von 10,00 € wird erhoben für den Austausch eines vorhandenen Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter anderer Größe. Die Gebührenpflicht für die Sondergebühr entsteht mit der Entgegennahme des Antrages.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 12. Dezember 2023 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 1353), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, 20. Dezember 2023

gez. Schemmann
Die Bürgermeisterin